



Schleswig-Holsteinischer Landtag, Postfach 7121, 24171 Kiel

Frau  
Gudrun Stifter



Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L2119-20/118

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Jörn Rathjen

Telefon +49 431 988-1545

Telefax +49 431 988-1017

Joern.Rathjen@landtag.ltsh.de

28.04.2023

**Petition L2119-20/118  
Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Monitoringstelle für Gewaltopfer,  
transparentes Verfahren zur Opferentschädigung**

Sehr geehrte Frau Stifter,

In Ihrem Petitionsverfahren ist die Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung eingegangen. Diese übersende ich Ihnen in der Anlage zur Information. Wenn Sie sich zu den Ausführungen des Ministeriums äußern möchten, können Sie eine E-Mail an [petitionsausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:petitionsausschuss@landtag.ltsh.de) oder ein Schreiben an den Petitionsausschuss, Postfach 7121, 24171 Kiel, senden.

Ihre Petition wird dann für die Beratung im Petitionsausschuss vorbereitet. Dies kann jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Sobald der Termin für die Beratung Ihrer Petition feststeht oder weitere Ermittlungen durchgeführt werden, erhalten Sie ein weiteres Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Jörn Rathjen

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Petitionsausschuss  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

#### Petition

**Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Monitoringstelle für Gewaltopfer,  
transparentes Verfahren zur Opferentschädigung**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zur o.g. Petition wird wie folgt Stellung genommen:

### Zum OEG-Verfahren allgemein:

Die Entschädigung von Gewaltopfern ist bundesgesetzlich im OEG geregelt, das von den Ländern ausgeführt wird. Als Folge der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts wird das OEG am 01.01.2024 durch das Vierzehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XIV) abgelöst. Opfern von Gewalttaten und Missbrauchsopfern steht auf Antrag eine Entschädigung in Form von Sach- und Geldleistungen zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Seit dem 01.01.2021, d. h. mit einem vorgezogenen Inkrafttreten der entsprechenden Vorschriften aus dem SGB XIV, erhalten betroffene Gewaltopfer und Angehörige zudem im Rahmen der „Schnellen Hilfen“ psychotherapeutische Leistungen in Traumaambulanzen, um den Eintritt bzw. die Chronifizierung psychischer Gesundheitsstörungen zu vermeiden. Diese Leistungen können in einem erleichterten Verfahren in Anspruch genommen werden

(<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASD/Aufgaben/Opferentschaedigung/OpferentschaedigungTraumaambulanzen.html>).

Der Anspruch auf Entschädigungsleistungen setzt voraus, dass eine Gewalttat nachgewiesen ist, Schädigungsfolgen belegt sind und die Schädigungsfolgen nach überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Gewalttat zurückzuführen sind. Die ausführende Behörde ist bei der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen an die Einhaltung von Recht und Gesetz gebunden. Dabei ist die Beweislast für die Geltendmachung von Ansprüchen oft eine unvermeidbare Hürde. Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass der fehlende Nachweis des schädigenden Vorganges (sog. haftungsbegründende Kausalität) nach den Grundsätzen der objektiven Beweislast im Sozialen Entschädigungsrecht zu Lasten der bzw. des Antragstellenden geht.

Gerade bei Opfern von sexueller Gewalt in der Kindheit, die vor Jahren erfolgte, gestaltet sich die Sachverhaltsaufklärung oftmals sehr schwierig. In solchen und vergleichbaren Fällen sind Beweiserleichterungen möglich, es kann von der rechtlichen Regelung der Glaubhaftmachung nach dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (KOV-VfG) Gebrauch gemacht werden, d. h. bei nachvollziehbaren Schilderungen kann das schädigende Ereignis als nachgewiesen anerkannt werden.

Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt dagegen die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs (haftungsausfüllende Kausalität).

Der Kausalitätsgrundsatz, dem umfangreiche tatbestandliche und medizinische Sachverhaltsaufklärungen durch die zuständige Behörde geschuldet sind, ist seit dem Inkrafttreten

des Bundesversorgungsgesetzes im Jahr 1950 ein tragender Grundsatz der Sozialen Entschädigung, nach welchem der Staat Leistungen an Personen gewährt, die einen Gesundheitsschaden erlitten haben, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft einsteht. Dieser Grundsatz bleibt auch im neuen Recht des SGB XIV ein Kernelement der Sozialen Entschädigung.

Selbstverständlich sind wir uns bewusst, dass die Verfahren nach dem OEG teilweise sehr langwierig sind und für die Antragstellenden sehr unangenehm und belastend sein können, da sie sich ggf. mit der erlittenen Gewalt erneut auseinandersetzen müssen. So kann mit der eigentlichen Arbeit im Regelfall erst begonnen werden, sobald der angeschuldigte schädigende Tatbestand festgestellt worden ist, was in manchen Fällen nicht nur Wochen und Monate, sondern auch länger dauern kann. Und erst wenn festgestellt worden ist, dass die Anerkennung nach § 1 OEG erfolgen kann, der „Tatbestand erfüllt ist“, werden die aktuell medizinischen Befunde der jeweiligen Fachärzte angefordert. Die Auswertung in einem Kausalitätsgutachten erfolgt dann durch speziell geschulte Gutachter/innen, die sich der Komplexität derartiger Verfahren bewusst sind. Denn letztendlich muss darüber entschieden werden, ob sich aus der Gewalttat gesundheitliche Nachteile in der Zukunft ergeben haben oder ob sich Entwicklungen in den persönlichen Lebensläufen aufgrund dieser Gewalttat ergaben. Somit benötigt die Anfertigung des Kausalitätsgutachtens in der Regel mehrere Monate. Das gilt vor allem für die Gutachten, bei denen die Antragstellenden zu einer Untersuchung eingeladen werden.

Über die Leistungen, die die Betroffenen erhalten können, wird umfassend informiert, sobald sich jemand an das Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein (LAsD) wendet. Eine weitere Auskunftsmöglichkeit ist die Homepage des LAsD. Auch hier lassen sich die Informationen nachlesen und Anträge herunterladen ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASD/Aufgaben/Opferentschaedigung/opferentschaedigung\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LASD/Aufgaben/Opferentschaedigung/opferentschaedigung_node.html)).

### **Zur Monitoringstelle / Beschwerdestelle für Gewaltopfer:**

Sofern die Petentin die Errichtung einer unabhängigen Monitoringstelle sowie eine unabhängige Beschwerdestelle für Gewaltopfer fordert, besteht hierfür, insbesondere unter Berücksichtigung der künftigen Verbesserung des Sozialen Entschädigungsrechts durch das SGB XIV, kein Bedarf.

Auch losgelöst von der Einführung des SGB XIV und den damit einhergehenden Verbesserungen für Opfer von Gewalttaten bedarf es in Schleswig-Holstein aufgrund eines bereits vorhandenen und umfassenden Hilfenetzes keiner weiteren Anlaufstellen für Gewaltopfer.

Teil des „Opferschutz-Netzes“ ist u.a. seit 01.07.2020 die im Ministerium für Justiz und Gesundheit verortete „Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige“ sowie die „Opferschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein“. Denn in solchen Ausnahmesituationen brauchen die Betroffenen schnelle und engmaschige Betreuung und Hilfe. Hier nimmt die Zentrale Anlaufstelle eine „Lotsen-“ und „Kümmerfunktion“ ein. Sie bietet selbst keine Opferberatung an, sondern informiert Betroffene von Straftaten über ihre Rechte, Möglichkeiten des Zugangs hierzu und etwaige finanzielle Hilfen. Sie verfügt über ein umfangreiches und vielfältiges Netzwerk zu den in Schleswig-Holstein bereits bestehenden Hilfs-, Beratungs-, Unterstützungs- und Schutzangeboten und vermittelt an Opferhilfeeinrichtungen und Leistungsträger sowie in andere Hilfsangebote hierzulande.

Die Unterstützung der Zentralen Anlaufstelle richtet sich an alle Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Schleswig-Holstein, gleich von welcher Straftat sie betroffen sind. Daneben steht das Angebot auch all denjenigen zur Verfügung, die von einer Straftat betroffen sind, die sich in Schleswig-Holstein ereignet hat.

Von Missbrauch betroffene Kinder und Jugendliche erhalten zusätzlich Hilfe durch das Regelsystem der Kinder- und Jugendhilfe. Erster Ansprechpartner sind dabei immer die örtlich zuständigen Jugendämter. Im Missbrauchsfall ergreifen sie unmittelbar vorläufige Schutzmaßnahmen wie die Unterbringung in einer stationären Einrichtung oder in einer Pflegefamilie. Die Sicherstellung des Kindeswohles steht hier an erster Stelle.

Opfern von Gewalttaten und Missbrauchsoffern stehen – wie oben dargelegt - auf Antrag Entschädigungsleistungen nach dem OEG zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen (gesundheitliche oder wirtschaftliche Folgen aufgrund einer gesundheitlichen Schädigung durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff) vorliegen.

Die Betroffenen in Schleswig-Holstein werden bei der OEG-Antragsstellung und im Verwaltungsverfahren nicht alleine gelassen, sondern durch die zuständige Behörde, das LAsD -Dienstszentrum Lübeck-, unterstützt.

Bei der Auswahl des Personals im LAsD für die Betreuung von Gewaltopfern wird ein sensibler und empathischer Umgang mit Betroffenen vorausgesetzt. Diese beraten Betroffene im Bedarfsfall umfassend und unterstützen bei allen Fragen. Des Weiteren wird das LAsD bereits ab Dezember eine/einen Sozialpädagogen/in (oder ähnliche Qualifikation) als Fallmanager/in einstellen, der/die die Betroffenen im Antragsverfahren begleiten und unterstützen soll.

Ab dem Jahr 2024 ist aufgrund des Inkrafttretens des SGB XIV ein aktivierendes und koordinierendes Fallmanagement bundesgesetzlich sogar verpflichtend.

Die Schaffung noch weiterer Anlaufstellen ist damit eine Forderung nach Parallelstrukturen, obwohl ein funktionierendes System besteht. Dies bringt daher keinen Mehrwert für Betroffene von Gewalttaten, sondern würde die Hilfe für die Betroffenen nur unübersichtlicher machen.

Einer von der Petentin geforderten unabhängigen Beschwerdestelle für Gewaltopfer bedarf es ebenfalls nicht, weil den Betroffenen in den jeweiligen Einzelfällen der Rechtsweg offensteht oder, sofern ein Fehlverhalten der Behörde vermutet wird, eine Dienst- bzw. Fachaufsichtsbeschwerde möglich ist. Auch besteht die Möglichkeit zur Eingabe beim Petitionsausschuss. Schließlich können sich die Betroffenen an die Bürgerbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein wenden. Um ihr Anliegen zu adressieren bzw. durchzusetzen, stehen den Betroffenen folglich bereits jetzt ausreichend viele Wege zur Verfügung.

Die von der Petentin geforderten statistischen Erhebungen durch eine Monitoringstelle werden mit der Einführung des SGB XIV zum 01.01.2024 durch eine amtliche bundesweite Statistik zur Beurteilung der Auswirkungen der Neuregelungen und dessen Fortentwicklung abgedeckt. Es wird evaluiert werden, inwieweit alle Zielgruppen der Reform erreicht werden und ob die Betroffenen Leistungen schneller erhalten als bisher. Die umfangreichen Erhebungsmerkmale werden in § 127 SGB XIV benannt. Für die Erstellung und Veröffentlichung der Statistik ist die neue Bundesstelle für Soziale Entschädigung zuständig, so dass in diesem Kontext kein Bedarf an einer neuen Monitoringstelle besteht.

Auch ist eine unabhängige Monitoringstelle zur Überprüfung des OEG-Verfahrens in Schleswig-Holstein in dem von der Petentin geforderten erheblichen Umfang bereits aus

rechtlichen Gesichtspunkten nicht möglich. Für jede Datenerhebung bedarf es letztlich auch einer Rechtsgrundlage.

### **Zur bundesweiten Statistik und Berichten vom WEISSEN RING:**

Von der Petentin werden Statistiken und Berichte des WEISSEN RING's angeführt, nach denen sich laut Polizeilicher Kriminalstatistik von Schleswig-Holstein 176.893 Straftaten ereignet hätten, davon 5.118 Gewaltdelikte.

Im Jahr 2021 seien lediglich 548 Anträge in Schleswig-Holstein nach dem OEG gestellt worden (richtig sind es 568).

Zunächst muss dazu angemerkt werden, dass es nicht zweckdienlich ist, die Anzahl der Antragstellungen bzw. sogar die Anerkennungen mit der Anzahl der Gewaltdelikte laut Polizeilicher Kriminalstatistik von Schleswig-Holstein ins Verhältnis zu setzen, da nicht jedes Opfer einer Gewalttat einen Antrag stellt. Hinzu kommt, dass wegen des Wohnortprinzips bei einer Gewalttat in Schleswig-Holstein nicht automatisch der Antrag in Schleswig-Holstein zu stellen ist, denn die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz der betroffenen Person bzw. nach deren gewöhnlichem Aufenthalt. Darüber hinaus ist bei der Bewertung der statistischen Angaben zu berücksichtigen, dass OEG-Anträge auch nicht immer in dem Jahr gestellt werden, in dem sich die Gewalttat ereignet hat und oftmals auch nicht im selben Jahr über selbige entschieden werden kann.

Die statistischen Zahlen sollen jedoch nicht vom eigentlichen Thema ablenken, denn eigentlich beklagt die Petentin die niedrige Zahl der gestellten Anträge nach dem OEG und auch eine „hohe Ablehnungsquote“ bzw. legt dar, dass das Verfahren für die Gewaltopfer so langwierig, hochbürokratisch und nicht kundenfreundlich sei, so dass die Gewaltopfer schließlich resignierten und ihre Anträge zurücknahmen.

Wie oben bereits geschildert, setzt der Anspruch auf Entschädigungsleistungen nach dem OEG voraus, dass eine Gewalttat nachgewiesen ist, Schädigungsfolgen belegt sind und die Schädigungsfolgen nach überwiegender Wahrscheinlichkeit auf die Gewalttat zurückzuführen sind.

Sofern nicht auf Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft zurückgegriffen werden kann, muss das LAsD selbst ermitteln und ist auf das Mitwirken der Antragsteller/innen (eigene Angaben, Benennung von Zeugen, Einwilligung für eine Begutachtung etc.) angewiesen.

Für viele Antragsteller/innen stellt diese Mitwirkung eine enorme Belastung dar und genau dieser Umstand hat zur Folge, dass ein Großteil der Fälle abgelehnt wird, weil eine Gewalttat nicht nachgewiesen ist (2021: 55,4% der Ablehnungen) oder die Antragsteller/innen ihrer Mitwirkungspflicht nach § 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) nicht nachgekommen sind (2021: 31,5% der Ablehnungen).

Soweit die Petentin eine recherchierbare, proaktive und ausführliche Aufklärung hinsichtlich der zustehenden Leistungen (nach dem OEG und dem künftigen Sozialen Entschädigungsrecht) fordert, ist dem grundsätzlich zuzustimmen. Denn nur wenn die Betroffenen die ihnen zustehenden gesetzlichen Ansprüche auf die vielen gesetzlich normierten Leistungen kennen, und nur wenn sie um den Ablauf des Verfahrens mit der notwendigen Sachverhaltsaufklärung und um die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen unter Einbeziehung des Versorgungsärztlichen Dienstes wissen, nur wenn ihnen bekannt ist, dass im Sozialen Entschädigungsrecht die Kausalzusammenhänge zwischen dem schädi-

genden Ereignis, der gesundheitlichen Schädigung und den bleibenden Gesundheitsstörungen unabdingbare Voraussetzung für einen Anspruch sind, können sie die mitunter auch längere Verfahrensdauer oder auch Ablehnungen besser nachvollziehen.

Wie bereits dargelegt, stehen allen Betroffenen, die Leistungen nach dem OEG beantragen, im LAsD erfahrene Mitarbeiter/innen zur Verfügung. Aufgrund ihrer zum Teil langjährigen Tätigkeit im Bereich des Sozialen Entschädigungsrecht sind sie auch für den Umgang mit Opfern von Gewalttaten und insbesondere auch mit traumatisierten Antragstellenden sensibilisiert.

Nichtsdestotrotz werden wir auch im Rahmen der länderübergreifenden Kooperation zur Entwicklung des gemeinsamen IT-Fachverfahrens zur Abwicklung des Sozialen Entschädigungsrechts die von der Petentin dargelegten Aspekte zur Kommunikation, Aufklärung und Entscheidungspraxis weitergeben und berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Petitionsausschuss  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

19.04.2023

## Ergänzende Stellungnahme zu den weiteren Petitionen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Im Folgenden nehme ich zu den weiteren Petitionen im Zusammenhang mit der länderübergreifenden Petition mit Forderungen zur Verbesserung der Rechte von Geschädigten im Recht der Opferentschädigung wie folgt Stellung:

### 1. Stellungnahme zur Petition L2120-20/118 Petition von Frau Gudrun Stifter vom 05.10.2022

Frau Gudrun Stifter aus München schildert kein persönliches Schicksal, schließt sich den Forderungen nach Monitoringstelle, Errichtung einer externen, unabhängigen Beschwerdestelle, proaktive Aufklärung über Leistungen nach dem OEG an.

Zu Frau Stifter konnte im Landesamt für soziale Dienste (LAsD), Dienstsitz Lübeck kein Vorgang ermittelt werden, so dass keine Stellungnahme abgegeben werden kann.



Aktualisierend möchte ich noch darauf hinweisen, dass das LAsD derzeit eine Fallmanagerin beschäftigt und die Planung für 2023 geht auf 2 Fallmanager\*innen. Die Fallmanager\*innen begleiten besonders betroffene Berechtigte aktivierend und koordinierend durch das Antragverfahren und Leistungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>